

## **Begründung zum Gesetz zur Änderung des Marktüberwachungs- verordnungs-Durchführungsgesetz für Bauprodukte Auszug aus der Vorlage 18/0474 vom 18.Juli 2017**

### **A. Begründung**

#### **a) Allgemeines**

Die Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13. August 2008, S. 30) (Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz für Bauprodukte - BauP-MÜVDG) ist erforderlich, um die neugefassten Regelungen des Muster-MÜVDG in der Fassung vom 29. Mai 2012 - beschlossen in der 123. Bauministerkonferenz am 20./21. September 2012 - umzusetzen. Einer Neufassung des Muster-MÜVDG bedurfte es deshalb, weil die seit dem 1. Juli 2013 in vollem Umfang geltende Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (EU-Bauproduktenverordnung) die eben bis dahin geltende Richtlinie 89/106/EWG des Rates abgelöst hat. In ihrem Kapitel VIII enthält diese Verordnung sektorspezifische Vorschriften für die Marktüberwachung für Bauprodukte. Als Verordnung bedarf sie zwar grundsätzlich nicht der Umsetzung ins nationale Recht, allerdings sind zu ihrer Durchführung nationale Vorschriften erforderlich.

Der Durchführung und Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 dient das Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG), ein Bundesgesetz, das vornehmlich sektorübergreifende Vorschriften für die Marktüberwachung enthält. Diese Vorschriften kommen auch für die Marktüberwachung von Bauprodukten zur Anwendung, jedoch nicht vollumfänglich, sondern nur soweit, als dies in § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz - BauPG) vorgesehen ist, einem Bundesgesetz, das seinerseits der Durchführung der EU-Bauproduktenverordnung dient.

Beide Durchführungsgesetze enthalten allerdings keine Regelungen zur Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden der Länder.

#### **b) Einzelbegründung**

##### **Zu Nr. 1**

Der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 enthaltene Verweis auf § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe b der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) entfällt. Nunmehr wird lediglich auf § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe a BauO Bln verwiesen. Zweck dieses Verweises ist es, die sich aus Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Nummer 1) ergebenden Aufgaben der Marktüberwachung auf Bauprodukte nach harmonisierten europäischen technischen Spezifikationen zu beschränken. Die Regelung beschränkt sich damit nur auf solche Bauprodukte, die nach den Vorschriften der EU-Bauproduktenverordnung in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen. Der bisherige, d.h. vor Geltung des 3. Änderungsgesetzes der Bauordnung für Berlin, Verweis auf § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe a BauO verwies mittelbar auf das Bauproduktengesetz. Da sich das Inverkehrbringen und die Erlaubnis zum Handeln nunmehr unmittelbar nach der EU-Bauproduktenverordnung, und nicht mehr nach dem Bauproduktengesetz, richten, wird nun hierauf mittelbar verwiesen. Weiterhin nicht erfasst werden die nach anderen Richtlinien zulässigerweise

---

Herausgeber:

in den Verkehr gebrachten gehandelten Bauprodukte (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b BauO Bln), da deren fachlicher Schwerpunkt im Anwendungsbereich dieser anderen Richtlinien, nicht aber der EU-Bauproduktenverordnung, liegt. Durch die Streichung des Verweises auf § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe b BauO Bln werden weder die Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde gemäß Nr. 1 Abs. 3 des Zuständigkeitskatalogs eingeschränkt noch dadurch anderen Behörden neue Aufgaben zufallen.

Der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 enthaltene Verweis auf § 13 des Bauproduktengesetzes entfällt. Infolge der Ablösung der Bauproduktenrichtlinie durch die EU-Bauproduktenverordnung wurde auch das Bauproduktengesetz maßgeblich geändert. § 13 des Bauproduktengesetzes, welcher damals wiederum auf das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) verwies, existiert nicht mehr. Nunmehr wird direkt auf das ProdSG verwiesen, allerdings nur insoweit, als dass dieses nach dem Bauproduktengesetz (vgl. § 5 Absatz 1 BauPG) auf die Marktüberwachung Anwendung findet.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird neu eingefügt und bestimmt, dass die Marktüberwachungsbehörden die nunmehr in der EU-Bauproduktenverordnung enthaltenen Aufgaben wahrnehmen.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird neu eingefügt und bestimmt, dass die Marktüberwachungsbehörden die in der EU-Bauproduktenverordnung verbliebenen Aufgaben wahrnehmen.

## Zu Nr. 2

Absatz 2 entspricht § C Absatz 2 des Muster-MÜVDG.

Die bisherige Nummerierung innerhalb des Absatzes 2 entfällt. Die an deren Stelle tretende Satzfolge beinhaltet im Wesentlichen die gleichen Verweise wie die bisherigen Nummern 1 bis 7.

Nummer 1 wird inhaltsgleich in den neuen Satz 1 verschoben.

Nummern 2 bis 7 werden inhaltsgleich in den neuen Satz 2 verschoben, ohne jedoch, wie bisher, die einzelnen Anordnungen und Maßnahmen im Verordnungstext selbst zu beschreiben. Darüber hinaus ist die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde nunmehr auch zuständig für Maßnahmen nach Art. 56, 58 der EU-Bauproduktenverordnung sowie für solche gemäß § 26 ProdSG. Voraussetzung für die Zuständigkeit für jegliche Maßnahmen nach Satz 2 ist außerdem stets, dass Bauprodukte nach den Anforderungen der EU-Bauproduktenverordnung die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder eine Gefahr im Sinne des Art. 58 der EU-Bauproduktenverordnung darstellt.

Insbesondere kann es sich um folgende Anordnungen und Maßnahmen handeln:

- die Anordnung, dass Produkte, die die geltenden Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit nicht erfüllen, vom Markt genommen werden bzw. ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird (Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 7 ProdSG und Art. 56 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011),
- die Anordnung der Vernichtung oder anderweitigen Unbrauchbarmachung von Produkten, die eine ernste Gefahr darstellen (Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2, Art. 29 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, § 26 Abs. 2 Nr. 8 ProdSG),
- die Warnung vor Gefahren, die von Produkten ausgehen (Art. 19 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, § 26 Abs. 2 Nr. 9 ProdSG),
- die Anordnung, dass Produkte, die eine ernste Gefahr darstellen, zurückgerufen oder vom Markt genommen werden, oder durch die die Bereitstellung solcher Produkte auf dem Markt untersagt wird (Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, § 26 Abs. 4 ProdSG),
- die Feststellung nach Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in den Fällen des Art. 27 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 765/2008,
- Maßnahmen zur Unterbindung des Inverkehrbringens von Produkten, die eine ernste Gefahr darstellen, sowie geeignete Maßnahmen bei der Feststellung, dass Produkte mit den Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit nicht übereinstimmen (Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008).